

Mit Rücksicht auf die finanzielle Notlage des Staates wird auf Anregung der Finanzkommission gemäß Beschluß des Senats folgende neue Pflichtstundenordnung festgesetzt:

B e s t i m m u n g e n

betreffend die Pflichtstunden der Direktoren, der Studienräte, der Lehrer seminarischer oder technischer Bildung und der Handarbeits- und Turnlehrerinnen an den höheren Schulen.+)

Jeder Lehrer hat wie jeder andere Beamte seine volle Arbeitskraft in den Dienst des Staates zu stellen. Für die von den Lehrenden regelmäßig - abgesehen von der in Ausnahmefällen zu leistenden Aushilfe - zu erteilenden Unterrichtsstunden gelten vom 1. April 1930 an die folgenden Bestimmungen.

§ 1.

Jeder Studienrat ist bis zum Beginn des auf das vollendete 45. Lebensjahr folgenden Schuljahres zur Erteilung von 24 Stunden in der Woche verpflichtet; mit dem neuen Schuljahre nach Vollendung des 45. Lebensjahres ermäßigt sich die Pflichtstundenzahl auf 22, nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf 20 Wochenstunden. Wissenschaftliche Hilfslehrer sind zu 24 Wochenstunden verpflichtet.

Alle seminarisch oder technisch gebildeten Lehrer erteilen 28, 26 und 24 Stunden in der Woche in gleicher Abstufung nach dem Lebensalter, wie bei den Studienräten vorgesehen ist.

§ 2.

Für die weiblichen Lehrkräfte sind 2 Wochenstunden weniger anzusetzen, als für die betreffenden Altersstufen der entsprechenden männlichen Lehrkräfte; nur mit Handarbeit und Turnen beschäftigte Lehrkräfte haben 2 Wochenstunden mehr als die gleichaltrigen seminarisch oder technisch gebildeten Lehrerinnen.

+) Die Bestimmungen gelten auch für Direktorinnen, Studienrätinnen und Lehrerinnen.

§ 3.

Die Direktoren von Lehranstalten von 12 Klassen sind zu 12, 10, 8 Wochenstunden verpflichtet, wobei die erste Ermäßigung zu Beginn des auf das vollendete 45. Lebensjahr folgenden Schuljahres, die zweite nach vollendetem 55. Lebensjahre eintritt. Bei Lehranstalten mit mehr als 12 Klassen ermäßigt sich die Pflichtstundenzahl für je 2 weitere Klassen um 1 Wochenstunde bis zur Mindestzahl von 6 Wochenstunden; bei weniger als 12 Klassen erhöht sich die Pflichtstundenzahl für je 2 Klassen um 1 Stunde.

§ 4.

Jeder Lehrende ist, soweit nicht besondere Umstände eine Entlastung erforderlich machen, bis zur vollen Höhe seiner Pflichtstundenzahl zu beschäftigen; dabei bleibt vorbehalten, den Lehrenden ihrer Vorbildung gemäß auch Unterrichtsstunden an einer anderen öffentlichen Unterrichtsanstalt ohne besondere Vergütung zu übertragen.

§ 5.

Zur Vertretung erkrankter oder beurlaubter Lehrer ist jede Lehrkraft ohne Vergütung verpflichtet. Sofern bei Aufstellung des Stundenverteilungsplans Reststunden übrig bleiben, für die eine besondere Lehrkraft nicht zur Verfügung gestellt werden kann, sind die Lehrkräfte zur Übernahme einzelner solcher Reststunden ohne Vergütung verpflichtet.

Bremen, den 10. Februar 1930.

Die Senatskommission für das Unterrichtswesen.

J. A.

Bohnen

Realsch. i. d. N.

Eing. 15.2.30

Brief w. 4380 An

Aktenz: 66 die Leiter und Leiterinnen der höheren Schulen
in der Stadt Bremen.

Wir ersuchen um möglichst umgehende Beantwortung folgender
Fragen:

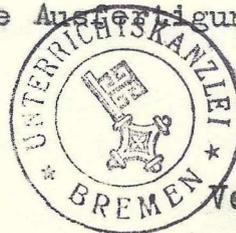
- 1) Wieviel Schüler(innen) sind nach dem Ergebnis der in diesem Jahre an der von Ihnen geleiteten Anstalt vorgenommenen Aufnahmeprüfung in die Sexta einer höheren Schule aufzunehmen?
- 2) Wieviel Schüler(innen) werden voraussichtlich nach der etwa noch vorzunehmenden nachträglichen Aufnahmeprüfung in die Sexta einer höheren Schule noch aufzunehmen sein ?
- 3) Wieviel Schüler (innen) werden in den jetzigen Sexten voraussichtlich nicht versetzt werden und auf der Schule verbleiben ?
- 4) Wie groß ist die Zahl der an andere höhere Schulen zu überweisenden Schulneulinge ?
- 5) Wieviel Oberklassen gehen ab ?
- 6) Welche Klassen können zusammengelegt werden ?
- 7) Welche Klassen müssen geteilt werden ?
- 8) Wie stark würde die Besetzung der einzelnen Klassen ohne Berücksichtigung von 6) und 7) voraussichtlich sein ?
- 9) Welche Veränderungen treten im Lehrkörper ein bei Berücksichtigung von 4), 6) und 7) und bei voller Ausnutzung der durch die neue Pflichtstundenordnung gegebenen Möglichkeiten?

Die Jnspektion der höheren Schulen.

J. A.

Im Entwurf gezeichnet: K u r z .

Für die Ausfertigung:



Verwaltungsinspektor.

An

die Inspektion der höheren Schulen.

Betr.: Sexta-Aufnahme usw.

In Beantwortung der Zuschrift vom 14. ds.Mts. mache ich höflichst folgende Angaben:

- Zu 1) 100
" 2) 1
" 3) 9
" 4) 0
" 5) 1
" 6) U II a + U II b zu einer O II.
" 7) keine.
" 8) O I (17), U I (20), O II (16 - 20),
U II a (21), U II b (22), O III a (32),
O III b (33), U III a (31), U III b (30),
4 a (27), 4 b (26), 5 a (37),
5 b (30), 6 a (36), 6 b (36),
6 c (36).
" 9) Bei voller Beschäftigung Dr. Becksteins an unserer Anstalt würden unter Ausnutzung der Lehrkräfte gemäß der neuen Pflichtstundenordnung noch 18 Stunden zu besetzen sein. Für diese habe ich Herrn Dr. Büchner angesetzt.

Barbaum.

finy. 14./4. 30.

Rechnung d.N.

Briefw. 4448 An

Aktenz: 256

die Leiter und Leiterinnen der höheren Schulen
in der Stadt Bremen.

In der Zeit vom 25. Juni bis 15. Juli 1930 wird an der
Universität Göttingen ein mathematisch-physikalischer Ferien-
lehrgang für Lehrer und Lehrerinnen höherer Schulen abgehalten
werden. Durch das Entgegenkommen des Preußischen Ministers
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung können auch zwei
bremische Lehrkräfte an dem Kurs teilnehmen. Die Einzelheiten
und die Stoffverteilung können aus der entsprechenden Zuschrift
an der Unterrichtskanzlei entnommen werden.

Wir sind bereit, den beiden von Bremen zu entsendenden
Kursteilnehmern einen Kostenzuschuß aus uns zur Verfügung stehen-
den Mitteln zu gewähren. Entsprechende Gesuche um Teilnahme an
dem Kurs sind bis zum 1. Mai 1930 bei uns einzureichen..

Die Jnspektion der höheren Schulen.

J. A.

Im Entwurf gezeichnet: K u r z .

Für die Ausfertigung:



[Handwritten signature]

Verwaltungsinspektor.

Mitgeteilt am

23.4.30 10^h B

Am 26.4.30

J. Schmiedes vorgeschlagen.

(siehe daselbst) B

Senatskommission
für das Unterrichtswesen.

Bremen, den 29. April 1930.

An

die Leiter und Leiterinnen
der höheren Schulen in der Stadt Bremen.

Unter Aufhebung der in der Verfügung vom 22. Mai 1925 getroffenen Regelung wegen Bezahlung von Vergütungen bei wissenschaftlichen Ausflügen wird hiermit auf Grund eines entsprechenden Senatsbeschlusses vom 24. Januar ds. Js. mit Wirkung vom 1. April ds. Js. bis auf weiteres folgendes bestimmt:

Soweit nach dem Lehrplan und dem Lehrstoff erforderliche grössere Ausflüge zum Zwecke der Ausbildung der Schüler von einem Lehrer zusammen mit den Schülern unternommen werden müssen, werden den die Klassen begleitenden Fachlehrern an Entschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|---------|
| 1. Für Ausflüge über 6 Stunden bis 10 Stunden Dauer | RM 4.-. |
| 2. " " von mehr als 10 Stunden Dauer | " 8.- |
| 3. " " mit Uebernachten | " 10.- |

4. In Fällen, in denen nach den Ziffern 1 bis 3 kein Pauschsatz gezahlt wird, erhält der Lehrer die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten für Eisenbahn- oder Strassenbahnfahrten vergütet.
5. Entstehen durch den Ausflug notwendig höhere Eisenbahnfahrkosten, so kann eine ganze oder teilweise Erstattung dieser Sonderkosten auf besonderen Antrag, der vorher bei der Behörde einzureichen ist, erfolgen.
6. Sind dem die Schüler pflichtmässig begleitenden Lehrer durch den Ausflug notwendig höhere Kosten für Uebernachten entstanden, so können diese auf besonderen Antrag, der bei der Behörde einzureichen ist, erstattet werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur für entsprechende Ausflüge von Klassen oberhalb des Normalalters von 15 Jahren.

Die Senatskommission für das Unterrichtswesen.

I.A.

Hürs

An

die Leitung des Städtischen Lyzeums i.d. Neustadt.

Auf Jhren Bericht vom 12. Mai 1930.

Die als wissenschaftliche Wanderungen beantragten Wanderungen werden hierdurch im Sinne der hierfür geltenden Bestimmungen genehmigt.

Die Vergütungen werden hinterher gezahlt. Für ihre Anforderung sind Formulare wie das anliegende zu benutzen; die Formulare sind an der Unterrichtskanzlei, Zimmer Nr. 12, erhältlich.

Die Inspektion der höheren Schulen.

J. A.

Im Entwurf gezeichnet: K u r z .

Für die Ausfertigung:



[Handwritten signature]
Verwaltungsinspektor.

Reichsch. l. d. N.

Abschrift.

Brief w. 4539

Der Reichsminister des Innern.

Aktenz. 158

Berlin NW 40, den 27. Juni 1930.

Jug. 11.7.30.

An
die Unterrichtsministerien der Länder.

Betrifft: Pariser Vertretung des Akademischen Austauschdienstes,
der Deutschen Akademischen Auslandstelle und der
Deutschen Pädagogischen Auslandstelle.

Besprechungen zwischen dem Akademischen Austauschdienst, der Deutschen Akademischen Auslandstelle und der Deutschen Pädagogischen Auslandstelle einerseits und Herrn Dr. Götting, Paris, andererseits, haben zu dem Ergebnis geführt, daß die genannten drei Stellen Herrn Götting ihre Vertretung für Frankreich übertragen haben. Für die Pariser Stelle wurde folgende Bezeichnung gewählt: Deutsche Akademisch-Pädagogische Vermittlungsstelle (D.A.P.V.) in Frankreich, bzw. Office Universitaire Allemand en France, 53, Rue Claude-Bernard. 1. St. Links, Paris-Ve.

Auf Anregung des Auswärtigen Amts gebe ich hiervon Kenntnis mit dem Hinzufügen, daß die getroffene Vereinbarung die Billigung des Auswärtigen Amts und meines Ressorts findet. Es würde begrüßt werden, wenn die Unterrichtsverwaltungen von der Vermittlungs- und Auskunftstätigkeit der Pariser Stelle regen Gebrauch machen wollten.

Jm Auftrag
(gez.) P e l l e n g a h r .

Abschriftlich

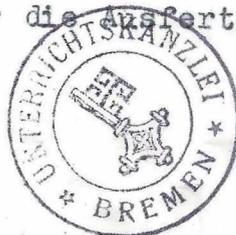
an die Direktoren und Direktorinnen
der höheren Schulen
zur Kenntnis und Mitteilung an die Kollegien.
Bremen, den 7. Juli 1930.

Die Senatskommission für das Unterrichtswesen.

J.A.

Jm Entwurf gezeichnet: B o h m .

Für die Ausfertigung:



[Handwritten signature]
Verwaltungsinspektor.